

## Corona-Krise

### **Aktuelle Hinweise auf Hilfestellungen für Anbieter von touristischen Dienstleistungen (Stand: 14.05.2020)**

Bei der Corona-Pandemie handelt es sich um eine nie dagewesene Situation in Brühl, Deutschland, Europa und weltweit. Diese stellt uns alle ganz aktuell vor große Herausforderungen, die nicht nur mit verbindlich einzuhaltenden Hygieneschutzmaßnahmen, persönlichen Einschränkungen, sondern zudem auch mit existenziell bedrohenden wirtschaftlichen Einbußen verbunden ist. Die Tourismusdestination Brühl im Herzen des Rheinlandes ist dabei, wie weltweit alle Tourismusstandorte auch voll betroffen. Dazu gehören auf Brühler Stadtgebiet alle Übernachtungs- und Gastronomiebetriebe, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Reiseverkehrsbetriebe und der Einzelhandel, die nunmehr schrittweise wieder für Gäste und Kundinnen und Kunden geöffnet werden.

Nunmehr gelten ab dem 11. Mai eine Vielzahl von Lockerungen in den unterschiedlichsten Lebens- und Arbeitsbereichen unter der strikten Einhaltung der verbindlich geltenden Hygienevorschriften. Hierzu hat das Land NRW die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem CoronaVirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem **11. Mai 2020 gültigen** Fassung erlassen. Diese Verordnung sieht z.B. vor, dass unter zwingend einzuhaltenden Vorgaben auch wieder kulturelle Tätigkeiten und Zusammenkünfte erfolgen dürfen. Bitte beachten Sie hierbei unbedingt die gegenwärtig geltende Rechtsverordnung für das Land NRW. Link zur Verordnung: [www.land.nrw](http://www.land.nrw)

Die nachfolgende Zusammenstellung von gegenwärtig vom Bund und Land, wie von weiteren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen aufgelegten Soforthilfe- und Förderprogrammen soll in dieser ganz besonderen Situation eine erste Hilfestellung sein. Die rechtliche Einordnung oder konkrete Aussagen zu den Hilfsmaßnahmen kann durch die Stadt Brühl (Brühl-Tourismus) nur allgemein und unter Ausschluss jeglicher Haftung erfolgen. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller Angaben und Daten o.ä. kann nicht gegeben werden.

**Bitte beachten Sie dabei, dass diese Handreichung immer wieder bei Bedarf aktualisiert und mit dem jeweiligen Tagesdatum versehen wird. Bitte nutzen Sie für weiterführende Informationen auch die aufgeführten Links, für die die Stadt Brühl keine Verantwortung übernimmt.**

Das Team von Brühl-Tourismus steht Ihnen jederzeit bei Fragen und Problemstellungen zur Verfügung und versucht im Rahmen aller Möglichkeiten, Hilfestellungen zu geben!

Hierzu erreichen Sie uns direkt über die nachfolgenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Roland Mohlberg	02232 79-2630	<a href="mailto:rmohlberg@bruehl.de">rmohlberg@bruehl.de</a>
Oliver Mülhens	02232 79-3382	<a href="mailto:omuelhens@bruehl.de">omuelhens@bruehl.de</a>
Alina Schwalb	02232 79-2670	<a href="mailto:aschwalb@bruehl.de">aschwalb@bruehl.de</a>
Hannah Grob	02232 79-2640	<a href="mailto:hgrob@bruehl.de">hgrob@bruehl.de</a>

Bitte beachten Sie auch fortwährend den offiziellen Facebook-Auftritt der Stadt Brühl und die Hinweise unter [www.bruehl.de](http://www.bruehl.de).

## Inhalt

Für Gastgeber .....	4
Darf ich wieder Gäste annehmen? .....	4
Dürfen meine Gäste kostenfrei stornieren, wenn kein behördliches Verbot oder keine Gebietssperrung verhängt wurde? .....	4
Was ist, wenn die Ferienunterkunft erst in ein paar Wochen oder Monaten genutzt werden soll? .	4
Wer trägt die Kosten? .....	5
Welche Hygienevorkehrungen muss ich treffen? .....	5
Für Unternehmen .....	6
Soforthilfe für Kleinbetriebe und Selbstständige .....	6
Liquiditätshilfen für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler: .....	7
Kurzarbeitergeld .....	7
Steuern .....	7
GEMA .....	8
Antragsformulare/Hinweise .....	9
Ansprechpartner/innen .....	10
Linktipps .....	11
Nützliche Apps und Podcasts .....	12
Quellen/Weitere Informationen .....	13
Auswirkungen des Coronavirus: Informationen und Unterstützung für Unternehmen .....	13
Impressum .....	14

## Für Gastgeber

### Darf ich wieder Gäste annehmen?

Ab dem 11. Mai ist der touristische Aufenthalt in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und auf Campingplätzen unter Beachtung von Hygiene- und Infektionsschutzstandards wieder möglich. In Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken bis einschließlich 17. Mai 2020 untersagt; danach sind touristische Übernachtungen von Inländern in Hotels wieder möglich. Es gelten strenge Auflagen mit einem verpflichtenden Hygieneschutzkonzept sowie der Gewährleistung von Abstandsregelungen und Kontaktbeschränkungen. Diese Verordnung gilt vorerst bis einschließlich 25. Mai 2020. Alle aktuellen Informationen zu Reisebeschränkungen und Grenzkontrollen sind auf der Internetseite des [Bundesinnenministeriums](https://www.bundesinnenministerium.de) abrufbar.

### Dürfen meine Gäste kostenfrei stornieren, wenn kein behördliches Verbot oder keine Gebietssperrung verhängt wurde?

Gäste können in diesem Fall nur dann kostenlos stornieren, wenn eine Änderung der Buchung für sie unzumutbar ist. Dies gilt solange, wie die Gefährdungslage durch das Robert-Koch-Institut als „hoch“ eingestuft wird und die Bundesregierung von Reisen und sozialen Kontakten abrät. Solange diese Warnungen bestehen, ist von einem außerordentlichen Kündigungsrecht für Gäste von Ferienunterkünften auszugehen, hilfsweise von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage. Allerdings: Weder Gastgeber noch Gäste trifft ein Verschulden. Nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage bzw. nach Treu und Glauben haben Gastgeber in diesem Fall einen Anspruch auf Vertragsanpassung. Das könnte eine Umbuchung auf einen späteren Zeitraum oder ein Gutschein sein. Gäste dürfen nur ablehnen, wenn dies für sie unzumutbar ist (das müssten sie dann darlegen). In diesem Fall müssen

Gastgeber schon geleistete Zahlungen zurückerstatten.

### Was ist, wenn die Ferienunterkunft erst in ein paar Wochen oder Monaten genutzt werden soll?

Eine kostenlose Stornierung für Buchungen von Ferienunterkünften, die erst in einigen Wochen oder gar Monaten genutzt werden sollen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht berechtigt. Ein Recht zur kostenlosen Stornierung bestünde dann, wenn wahrscheinlich ist, dass die außergewöhnlichen Umstände (hohe Gefährdungslage nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts, Warnung vor Reisen und sozialen Kontakten durch die Bundesregierung, behördliche Maßnahmen wie Vermietungsverbote oder Gebietssperrungen) im Buchungszeitraum noch vorliegen. Ansonsten gilt: Die Bundesregierung warnt vor nicht notwendigen touristischen Reisen in Deutschland, das RKI schätzt die Gefährdungslage weiter als "hoch" ein. Solange diese Einschätzungen nicht revidiert werden, wird auf die oben genannten Ausführungen verwiesen. Allerdings dürfte eine kostenlose Stornierung in der jetzigen Situation nur für Altbuchungen möglich sein. Bei Neubuchungen sollten Gastgeber und Gäste vor Buchung gesonderte Einigungen für den Fall treffen, dass behördliche Verbote neu erlassen werden.



### Wer trägt die Kosten?

Jeder trägt seine Kosten selbst: Gastgeber tragen die entgangenen Einnahmen aus der Vermietung, wenn keine Einigung auf eine Umbuchung erzielt werden kann. Reisegäste müssen eventuelle Zusatzkosten für vorzeitiges Abreisen tragen.

### Welche Hygienevorkehrungen muss ich treffen?

Eine offizielle Hygienevorschrift für Ferienunterkünfte gibt es noch nicht. Laut Rhein-Erft Tourismus e.V. soll eine Ausarbeitung in dieser Woche erfolgen. Der Deutsche Tourismusverband hat eine erste [Orientierungshilfe](#) für die schrittweise Wiedereröffnung von Ferienwohnungen und –häusern erstellt. Zudem empfiehlt das Wirtschaftsministerium, dass sich hilfsweise an den allgemeinen [Hygieneauflagen für Gastronomie und Handel](#) (bzgl. Abstand, Mundschutz, Flächendesinfektion etc.) orientiert werden kann.

ROBERT KOCH INSTITUT



[Webseite Robert Koch Institut](#)



[Webseite DEHOGA](#)



[Webseite Deutscher Tourismusverband](#)



## Für Unternehmen

### Soforthilfe für Kleinbetriebe und Selbstständige

Um den Schaden für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen in Folge der Corona-Krise abzufedern, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt. Die Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzureichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die im Haupterwerb

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen / Freiberufler / Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden. (Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld)

**Voraussetzung:** erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt. Rechenbeispiel: Durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro, aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro

oder

- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, **nicht rückzahlbaren** Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

### Liquiditätshilfen für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler:

Bitte nutzen Sie direkt die Informationsangebote des [Bundwirtschaftsministeriums](#) und der [Kreditanstalt für Wiederaufbau \(KfW\)](#).

Die Liquiditätshilfen können über die jeweilige Hausbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragt werden. **Hotline der KfW: 0800 53 990**

Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums zum Coronavirus (nur wirtschaftsbezogene Fragen): Telefon: 030 18 61 56 187, E-Mail: [buergerdialog@bmwi.bund.de](mailto:buergerdialog@bmwi.bund.de), Mo – Fr: 9:00 bis 17:00 Uhr

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt bis zum 30.09.2020.

### Kurzarbeitergeld

Rückwirkend zum 1. März 2020 kann Kurzarbeitergeld beantragt werden, wenn 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sind. Arbeitgebern werden die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, erstattet. Ansprechpartner ist die örtliche Agentur für Arbeit (Hotline: 0800 45 55 520).

### Steuern

Die Stadt Brühl weist darauf hin, dass Unternehmen und Gewerbetreibende bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge der Corona-Pandemie verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Steuerabteilung der Stadt Brühl nutzen können

Gewerbesteuerpflichtige Unternehmen und Gewerbetreibende können, wenn sich Gewinneinbrüche abzeichnen, ab sofort Anträge auf Senkung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen stellen. Es ist sinnvoll, direkt eine Änderung des Grundlagenbescheides beim zuständigen Finanzamt herbeizuführen. Es wird empfohlen, Nachweise über die finanzielle Situation des Unternehmens selbstständig dem Antrag beizulegen, um eine schnelle Bearbeitung zu ermöglichen.

Bei Fragen wenden sich Gewerbetreibende daher bitte frühzeitig an das zuständige Finanzamt oder an die Steuerabteilung der Stadt Brühl unter 02232/79-3140 oder 02232/79-3051.

Darüber hinaus verweist die Stadt Brühl darauf, dass bei den von der Stadt erhobenen Abgaben, soweit sie in Bezug zu dem Unternehmen stehen, hier insbesondere Gewerbesteuer, Grundsteuer und Vergnügungssteuer, die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Stundung von Steuerzahlungen zu stellen. Wenn die Stundung der Vermeidung von Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Pandemie dient, können dabei auch die Stundungszinsen erlassen werden.

Für die vom Finanzamt erhobenen Steuern, wie die Einkommens-, Körperschafts-, Umsatz-, Grunderwerbs- und Erbschaftssteuer, wenden sich Betroffene bitte unmittelbar an das dafür zuständige Finanzamt.



## GEMA

Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020.

Darüber hinaus werden bis auf weiteres nur absolut notwendige Schreiben (z.B. Antworten auf Kundenanfragen) an die Kunden der GEMA versendet. Bis diese Maßnahme vollends greifen wird, kann es etwas dauern. Daher wird um Verständnis gebeten.

Die GEMA passt ihre Maßnahmen kontinuierlich an die sich verändernde Situation an. Für alle weiterführenden Fragen oder notwendigen Entscheidungen wird um Geduld gebeten.



## Antragsformulare/Hinweise

### Steuern

Stadt Brühl; [Antrag-auf-steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus \(1\).pdf](#)

### Kurzarbeitergeld

Bundesagentur für Arbeit; [Video zur Beantragung von Kurzarbeitergeld](#)

Bundesagentur für Arbeit, Flyer: [Kurzarbeitergeld online beantragen](#)

### KfW Sonderprogramm

Kreissparkasse Köln; [Informationen für Firmenkunden](#)

Volksbank Rhein-Erft-Köln eG; [Informationen für Firmenkunden](#)

### Soforthilfe für Kleinbetriebe und Solo-Selbstständige

Anträge können ausschließlich online gestellt werden. Informationen über das Antragsverfahren erhalten Sie [hier](#).

## Ansprechpartner/innen

Tourismusförderung, Beratung touristischer Leistungsanbieter	Stadt Brühl	Siehe oben
Bürgertelefon zum Coronavirus der Stadt Brühl	Stadt Brühl	Hotline: 02232 79-7000  Mo-Do 10 bis 16 Uhr Fr 10 bis 14 Uhr
Wirtschaftsförderung	Stadt Brühl	<a href="mailto:wirtschaftsfoerderung@bruehl.de">wirtschaftsfoerderung@bruehl.de</a>
Steuerabteilung	Stadt Brühl	Steuerabteilung der Stadt Brühl unter 02232 79-3140 oder 02232 79-3051
Wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Hotline: 030 18615 1515  Mo-Fr 9 bis 17 Uhr
Fragen zum Kurzarbeitergeld	Agentur für Arbeit	Hotline: 0800 45555 20 eServices
Fragen zu Krediten und Darlehen des Bundes	KfW	Hotline: 0800 539 9001  Mo-Fr 8 bis 18 Uhr
Fragen zu Finanzierungsvorhaben/Bürgschaften	Die deutschen Bürgschaftsbanken	030 263 96 54-0



## Linktipps

[Landesregierung Nordrhein-Westfalen](#)

[Rhein-Erft-Kreis](#)

[Stadt Brühl – Update: Coronavirus](#)

[Stadt Brühl – Brühl-Tourismus](#)

[Ministerium für Wirtschaft, Innovation für Wirtschaft und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen](#)

[Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2](#)

[Robert-Koch-Institut](#)

[Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes: Corona-Navigator](#)

[Deutscher Tourismusverband](#)

[Deutsche Zentrale für Tourismus](#)

[DEHOGA-Bundesverband](#)

[Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#)

[Bundesministerium der Finanzen](#)

[Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)

[Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz](#)

[Bundesministerium für Gesundheit](#)

[Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)

[Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat](#)

[KfW Bank](#)

[Informationen für Personen mit Hörbehinderungen](#)

[Verbraucherschutzzentrale](#)

## Nützliche Apps und Podcasts

Kostenlos und als Abo, auf allen iOS und Android-Geräten installierbar.



**Warn-App NINA – Bundesamt für Bevölkerungsschutz:**  
Download [hier](#)



**Tagesschau App:**  
Download [hier](#)



**WDR aktuell App:**  
Download [hier](#)



**NDR-Podcast: Das Coronavirus-Update mit Virologe Prof. Christian Drosten:**  
Download [hier](#)

## Quellen/Weitere Informationen

Stadt Brühl; [Pressemitteilung zur Unterstützung für Unternehmen](#)

Deutscher Tourismusverband; [Informationen zum Coronavirus](#)

Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes; [Corona-Navigator – Wichtige Informationen für den Tourismus](#)

Robert-Koch-Institut; [Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit 2019](#)

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen; [NRW-Soforthilfe](#)

Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; [Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus](#)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; [Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“](#)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; [Auswirkungen des Coronavirus: Informationen und Unterstützung für Unternehmen](#)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; [Faktenblatt KfW Sonderprogramm 2020](#)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales; [Mit Kurzarbeit gemeinsam Beschäftigung sichern](#)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; [Aussetzung der Insolvenzantragspflicht](#)

KfW Bank aus Verantwortung; [KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen](#)

GEMA; [Sofortmaßnahmen für die Kunden der GEMA](#)



Stadt Brühl  
Der Bürgermeister

Brühl **Tourismus**  
[www.bruehl.de](http://www.bruehl.de)

## Impressum

Stadt Brühl - Der Bürgermeister  
Fachbereich Ordnung und Kultur  
Abteilung Kultur, Partnerschaften & Tourismus/Veranstaltungsmanagement  
Uhlstraße 3  
50321 Brühl